



Mündliche Prüfung am 15. November 2019

Prüfungsatmosphäre und Bewertung freundlich und angenehm, wie dies in alten Prüfungsprotokollen bereits ausführlich beschrieben wurde, insb. Prof. Kubis. PA Müller reiht sich hier ein, wobei er doch schneller spricht und demzufolge die Sachverhalte, die ebenso schnell vortragen werden, teilweise nur schwer vollständig erfassbar sind. Es ist zu empfehlen, bei Schilderungen eines Sachverhalts durch den Prüfer nachzufragen und sich einzelne Punkte des Sachverhalts noch einmal vortragen zu lassen. Die Prüfer haben hierfür Verständnis und scheinen das auch nicht negativ zu bewerten.

Prof. Kubis

Sachverhalt: Mietvertrag über Geschäftsräume zwischen Vermieter B und Mieter F über in 2013 fertiggestellte und daraufhin bezogene Geschäftsräume. Bei dem Mietvertrag handelt es sich um einen Formularmietvertrag, welcher folgende Klausel umfasst:

§ 6: Aufrechnung und Zurückbehaltung: Ersatzansprüche nach § 536a BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

Aufgrund Konstruktionsfehler und daraus bedingter Korrosion löst sich 2014 ein Fenster in beschriebenen Geschäftsräumen. Das Fenster löst sich und verletzt K, welcher bei F beschäftigt ist.

Frage: Kann K Schadensersatz von B zu Recht verlangen?

Antwort: Prof. Kubis war hier sehr angetan, von einer detaillierten Prüfung des § 823 (i) BGB umfassend die Voraussetzungen Rechtsgutverletzung, Handeln des B (Tun/Unterlassen), Rechtswidrigkeit, adäquate Kausalität, Schaden. Es musste erkannt werden, dass sich das Bejahen des Verschuldens des B im vorliegenden Fall als schwierig erweisen könnte. Vorsatz ist auszuschließen. Weiter kann wohl Fahrlässigkeit nur dem Einbauer des Fensters und nicht B vorgehalten werden.

Frage, insbesondere dahingehend, welche Normen möglicherweise noch weitere/bessere Anspruchsgrundlagen darstellen könnten, wurde an den nächsten Prüfling weitergegeben. Hier wurde der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte genannt. Darauf sind Prüflinge und Prüfer in eine detaillierte Analyse der Dogmatik zu § 328 BGB (Vertrag zu Gunsten Dritter) im Vergleich zu § 328 BGB analog (Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte) eingestiegen. Insbesondere wurden die Gemeinsamkeiten, Unterschiede und die analoge Anwendung des § 328 BGB von den Prüflingen gefordert. Hauptknackpunkt war hier die in § 328 BGB definierte *Leistung* (def. „*zielgerichtetes, zweckgebundenes Vermehren fremden Vermögens*“, Details bitte nachschlagen), welche nicht mit einer möglichen Schadensersatzforderung, wie dies die analoge Anwendung des § 328 BGB normiert, verwechselt werden darf. Weiter wollte Prof. Kubis eine Rechtfertigung und das Nennen von Vorteilen einer analogen Anwendung des § 328 BGB hören. Als Rechtfertigung war er über eine Nennung des § 311 (3) BGB sehr erfreut.

Weiter haben wir die Tatbestandsvoraussetzungen für die Anwendung des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte nennen und prüfen sollen, d.h. Gläubigernähe, Leistungsnähe bzw. Nähe zum Vertrag zwischen B und F (zu bejahen bei Arbeitgeber und Arbeitnehmer), Erkennbar für den Schuldner und Schutzbedürftigkeit des F.

Weiter wurde diskutiert bzw. geprüft, ob hier ein mögliches Verletzen einer Haupt- bzw. Nebenpflicht vorliegt, woran man dies festmache und was schlussendlich eine geeignete An-

spruchsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch des K gegenüber B darstelle. Als Anspruchsgrundlage kommen §§ 535, 280 (i), 241 (ii) BGB in Betracht und folglich handelt es sich um eine mögliche Verletzung einer Nebenpflicht.

Weiter wurde in das Mietrecht, insbesondere §§ 535 – 536a ff. BGB eingestiegen. Hier sollte von den Prüflingen erkannt und diskutiert werden, dass der erste Halbsatz des § 536a BGB zwei Alternativen nennt und im vorliegenden Fall die erste Alternative, betreffend Mangel bei Vertragsschluss, einschlägig ist. Da ein mögliches Vertreten des Vermieters nur für die zweite Alternative und nicht die erste Alternative normiert ist, kamen wir nun zu dem Schluss, dass sich diese Anspruchsgrundlage für den K, insbesondere auch im Vergleich zu der dem deliktischen Ansprüchen gem. § 823 (i) BGB, als vorteilhaft erweist, da wie erwähnt ein nicht Vertreten müssen durch den Vermieters außer Acht bleiben kann und lediglich ein Mangel bei/vor Vertragsschluss vorzuliegen hat, was hier der Fall ist.

Kurz sind wir hier noch auf die Klausel im Mietvertrag eingestiegen. Prof. Kubis wollte hier lediglich die Nennung von AGBs + das Erwähnen von einschlägigen Normen hören. Letzte Frage von Prof. Kubis war, ob uns hier einschlägige Klauselverbote bekannt seien. Damit war der erste Prüfungsteil, aufgrund von Zeitgründen, beendet.

Dr. Müller

Zum Einstieg begann Dr. Müller mit dem Themenkomplex BGB Allgemeiner Teil. Während seines Prüfungsteils hat Herr Dr. Müller drei Sachverhalte vorgestellt. Dies geschah doch recht zügig und war teilweise mit etwas zu viel Information überladen. Hier gilt, bei Fragen gleich einmal nachhaken und sich Teile des Sachverhalts ein zweites Mal darstellen zu lassen. Keiner der beiden Prüfer hat dies negativ aufgefasst.

1. Fall: V bietet K schriftlich den Kauf eines Autos für EUR 10.000,00 an, wobei das Angebot zeitlich begrenzt bis 31. Juli ist. K nimmt das Angebot am 28.07. an und übermittelt die Annahmeerklärung an V per Post, wobei, aufgrund eines Poststreiks, selbige Annahmeerklärung erst am 05.08. bei V eingeht. V reagiert daraufhin nicht auf die Annahme. V hat hingegen den Wagen bereits an einen anderen Interessenten verkauft. Wie ist die Rechtslage?

Hier galt es die Basics zum Thema (Kauf-)Vertrag darzustellen, d.h. Angebot, Annahme, Annahmefrist nach § 148 BGB; Antrag nach §§ 145 ff. BGB, Formmangel nach §§ 125 ff. BGB, essentialia negotii. Gelöst wurde dieser Sachverhalt schlussendlich durch § 149 S. 2 BGB, welcher eine Rechtzeitigkeit der Annahme fingiert.

Im weiteren Verlauf wurde die Stellvertretung nach § 164 BGB diskutiert. Ihre Voraussetzungen mussten genannt werden und die Abgrenzung zum Boten dargestellt werden. Hier wurde ein Minisachverhalt andiskutiert. Dieser sollte erläutern, dass insbesondere das Prüfen, ob eine eigene oder eine fremde Willenserklärung vorliegt, nicht immer ganz leicht ist, da insbesondere der Handlungsspielraum des Vertreters/ Boten oft nicht klar abzugrenzen ist.

Von hier aus sind wir direkt ins HGB zu Prokura und Handlungsvollmacht eingestiegen. Es wurde diskutiert, inwieweit sich Vollmachten dieser Art beschränken lassen, und wie sich solche Beschränkungen nach innen- bzw. außen auswirken. In Abgrenzung zur Prokura sollten die drei Möglichkeiten einer Handlungsvollmacht genannt werden, d.h. Einzel-, Art- bzw. allgemeine Handlungsvollmacht.

Darauf aufbauend wurde uns Prüflingen folgender Sachverhalt geschildert:

Käufer E ist bei Kaufmann W angestellt. Jedoch wurde E von W entlassen, da E unberechtigterweise Geschenke angenommen hat. Um sich für seine Entlassung zu rächen, hat E unnütze

Gegenstände bei A und B bestellt. Daraufhin verlangen A und B die Abnahme der Ware und die Zahlung des Kaufpreises von W. Hilfsweise begehren A und B Schadenersatz von E. Weiterhin weiß A vom Ausscheiden des E nichts, hingegen wusste B grob etwas von diesem Ausscheiden von E.

Aufbauend auf Vorangehendes galt es nun hier im Rahmen der Anspruchsgrundlage § 433 (2) BGB das Vorliegen eines Kaufvertrags zu prüfen. Dabei galt es, Stellvertretung durch E zu prüfen und festzustellen, ob eine Anscheinsvollmacht oder eine Duldungsvollmacht durch W an E vorliegt. Den Fall war dann über die §§ 168 und 179 BGB zu lösen, wobei für den B der § 179 (3) heranzuziehen ist, da für den B ein Kenn/ Kennen müssen gegeben ist.

Zum Ende -> welcher Paragraph regelt Fristen. Hier sind wir kurz auf Ereignisfristen (§ 187 (1) BGB) und Beginnfristen (§ 187 (2) BGB) eingegangen. Wir wurden gefragt, welche Fristen das EPÜ benutzt (-> Ereignisfristen) und wo im gewerblichen Rechtsschutz Beginnfristen ebenso auftreten (-> Gebrauchsmustergesetz).

Alle Prüflinge haben bestanden und ≥ 100 Punkte erhalten.

www.kandidatentreue.de